

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom

betreffend

die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofe zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein Oberster Gerichtshof errichtet.

§ 2.

Für den Obersten Gerichtshof werden die Vorschriften des österreichischen kaiserlichen Patentens vom 7. August 1850, N. G. Bl. Nr. 325, sowie alle übrigen, den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof betreffenden Normen in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der in Absatz 1 angegebenen Vorschriften treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich.

§ 3.

Der Oberste Gerichtshof wird mit einem Präsidenten, den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten sowie dem entsprechenden Hilfs- und Kanzleipersonal besetzt.

§ 4.

Die Urteile des Obersten Gerichtshofes werden im Namen der deutschösterreichischen Republik verkündet und ausgefertigt.

Für die Unterschrift der Ausfertigungen gilt § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

§ 5.

Das Siegel des Obersten Gerichtshofes zeigt das deutschösterreichische Wappen mit der Umschrift „Oberster Gerichtshof für den Staat Deutschösterreich.“

§ 6.

Das bisher verwendete Siegel kann bis auf weiteres in Verwendung bleiben, doch sind die Worte „Cesarej-Regii“ aus dem Siegelstock zu beseitigen oder im Siegelabdruck zu durchstreichen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist das Staatsamt für Justiz betraut.

Motivenbericht.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, die im ehemaligen Österreich dem bestandenem k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe zugewiesenen Aufgaben nunmehr für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich einer obersten Gerichtsstelle zuzuweisen.

Da sich im allgemeinen die auf den Obersten Gerichts- und Kassationshof beziehenden Normen in der Praxis bewährt haben, beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, die notwendigsten durch das Entstehen der deutschösterreichischen Republik erforderlichen Neuregelungen vorzunehmen, während er im übrigen die erwähnten Bestimmungen für den neuen Obersten Gerichtshof rezipiert.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bedürfen wohl im allgemeinen keiner weiteren Begründung, es wird nur folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Als Name des Obersten Gerichtes in Zivil- und Strafrechtssachen ist durch § 15 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt „Oberster Gerichtshof“ festgesetzt. Als Sitz dieses Gerichtes wäre Wien zu bestimmen.

Zu § 3.

Der Oberste Gerichtshof wird durch die Verkleinerung des Staatsgebietes in seinem Personalstande derart herabgedrückt, daß die Bestellung eines zweiten Präsidenten füglich entbehrlich sein dürfte. Die Stelle des zweiten Präsidenten ist schon bisher durch Jahre unbesetzt geblieben. Nähere Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, wie sie im Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof enthalten sind, wären hier nicht aufzunehmen, da sie dem allgemeinen Gerichtsverfassungsgesetze, das in Ausführung des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt ergehen wird, vorbehalten bleiben müssen.
